



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) und Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 24. September 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton Uri

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Patrik Zraggen

Telefon : 041 875 24 03

E-Mail : patrik.zraggen@ur.ch

Datum : 17.09.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **Datum** an folgende E-Mail Adressen:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch ; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) _____	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) _____	6
Weitere Vorschläge _____	8

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kanton Uri	Der Regierungsrat erachtet die Gleichstellung der psychologischen Psychotherapie mit der Physiotherapie, der Ergotherapie oder der Logopädie, die bereits zulasten der OKP abgerechnet wird, als sinnvoll. Mit dieser Neuregelung erhalten Patientinnen und Patienten speziell in Notfällen oder Krisensituationen einen einfacheren Zugang zur Psychotherapie. Gleichzeitig könnten mit einer frühzeitigen Intervention Chronifizierungen und hohe Kosten für das Gesundheitswesen verhindert werden. Mit der Voraussetzung eines Weiterbildungstitels in Psychotherapie mit zusätzlicher klinischer Erfahrung soll auch die Qualität der Leistungserbringung verbessert werden.
Kanton Uri	Als zusätzliches, griffiges Instrument gegen eine unkontrollierte Mengenausweitung ist die Bestimmung aus dem Gegenvorschlag zur «Pflegeinitiative» in Artikel 55b KVG (neu) auf die dieser Verordnungsänderung unterstellten psychotherapeutisch tätigen Leistungserbringer zu übertragen: Für die Kantone ist bei einer entsprechenden Kostenentwicklung die Möglichkeit vorzusehen, dass psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen als Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe e KVG eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht neu aufnehmen können.
Kanton Uri	Der Regierungsrat begrüsst, dass das BAG beabsichtigt, zur Überwachung der Auswirkungen der neuen Regelung sowie zur Evaluation nach fünf Jahren in Bezug auf die Auswirkungen und Zielerreichung sowie in Hinsicht auf allfällige Anpassungen eine Wirkungsanalyse durchzuführen (Art. 32 KVV). Um sicherzustellen, dass eine solche Wirkungsanalyse tatsächlich nach fünf Jahren erfolgt, sollte dies auch so in der Verordnung festgeschrieben werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kanton Uri	45	1	b. 3.	Es erscheint folgerichtig, das in Bezug auf Physiotherapeuten ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auf die von Hebammen, Ergotherapeuten und Ernährungsberater erbrachten Leistungen zu übertragen und daher Ziffer 3. bzw. die entsprechenden anderen Bestimmungen aufzuheben. Allerdings stört die Erläuterung hierzu: «Gleiches dürfte auch für die von Hebammen erbrachten Leistungen gelten.»	«Gleiches gilt für die von Hebammen erbrachten Leistungen.»
Kanton Uri	46			Mit dem Inkrafttreten des GesBG wird der Begriff «selbstständig» durch den Begriff «in eigener fachlicher Verantwortung» ersetzt, so dass dem auch in der KVV Rechnung getragen werden sollte, da das Element der zusätzlich erforderlichen «wirtschaftlichen» Selbstständigkeit in der Formulierung «auf eigene Rechnung» seinen Ausdruck findet, wobei diese Formulierung problemlos auch auf die nicht vom GesBG erfassten Logopäden und Neuropsychologen anwendbar ist.	Formulierung: ... «in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung»
Kanton Uri	50c	1	c.	In Bezug auf die angestrebte Vermeidung einer unkontrollierten Mengenausweitung sowie die Förderung der Qualität und Koordination der Leistungserbringer mit dem Ziel der Schliessung festgestellter Versorgungslücken ist diese zusätzliche Erfahrungsvoraussetzung als angemessen zu bewerten.	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Kanton Uri	Übergangsbestimmung	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Zeit von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu kurz bemessen ist, in der die Versicherungen längstens Leistungen der delegierten Psychotherapie übernehmen müssen. Gerade erfahrene Psychologinnen und Psychologen, die zu diesem Zeitpunkt noch keinen Weiterbildungstitel haben würden schnell von einer Leistungserbringung und Abrechnung ausgeschlossen. Der Regierungsrat empfiehlt die Übergangsfrist auf mindestens zwei Jahre zu erhöhen, damit kein Versorgungsengpass provoziert wird.	Einfügen: ...für Leistungen der delegierten Psychotherapie bis 24 Monate nach Inkrafttreten der Änderung.
Kanton Uri	3	Unter dem Aspekt frühzeitiger Erkenntnis über fehlenden Zusatz-Nutzen von Therapien ist eine Reduktion der Anzahl von Abklärungs- und Therapiesitzungen auf 30 folgerichtig, wenn man berücksichtigt, dass eine durchschnittliche Psychotherapie in der Schweiz 29 Sitzungen dauert, 55 Prozent der Therapien nach 30 Sitzungen beendet sind sowie eine Verlängerung der Therapie nach Prüfung durch den Vertrauensarzt auch weiterhin möglich ist. Gleiches gilt für die Präzisierung der maximalen Zeiten für Einzel- und Gruppentherapien. Unklar ist allerdings, in welchem Zeitraum «höchstens 30 Sitzungen» bezogen werden können.	
Kanton Uri	11b Abs. 2	Es ist im Sinne der angestrebten Mengen- und Kostenkontrolle folgerichtig, die Anzahl der Sitzungen für psychologische Psychotherapeuten auf 15 pro Anordnung zu beschränken, um die Prüfung der Angemessenheit der Therapiefortführung durch den anordnenden Arzt frühzeitig zu gewährleisten und die	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Kanton Uri	Kommentar zu 2.9	Da nach der Übergangsbestimmung zur KLV die Kosten der Leistungen der delegierten Psychotherapie (einschliesslich derjenigen in Spitälern und anderen Institutionen) längstens bis zwölf Monate nach Inkrafttreten der Änderung von der OKP zu übernehmen sind, stünde eine Streichung der entsprechenden Positionen des TARMED in Widerspruch zu dieser geplanten Übergangsregelung, so dass diese Positionen für die Dauer des Übergangs im TARMED verankert bleiben müssen und folglich der diesbezügliche Text im Kommentar zu streichen ist. Erwogen werden sollte zudem, die genannten Abrechnungspositionen gegebenenfalls übergangsweise auch auf die selbstständig tätigen psychologischen Psychotherapeuten provisorisch bis zur Schaffung eines eigenen Tarifs anzuwenden und dies in einer entsprechenden Übergangsbestimmung festzuhalten, da es erfahrungsgemäss schwierig sein dürfte, bis zum Inkrafttreten der Änderungen einen solchen Tarifvertrag zu vereinbaren. Zudem ist nicht geklärt, ob und wie Leistungen von psychologischen Psychotherapeuten die sich in Weiterbildung befinden, künftig zu vergüten sein werden.	
Kanton Uri	KVG	Allerdings ist als zusätzliches, griffiges Instrument gegen eine unkontrollierte Mengenausweitung die Bestimmung aus dem Gegenvorschlag zur «Pflegeinitiative» in Artikel 55b KVG (neu) auf die dieser Verordnungsänderung unterstellten psychotherapeutisch tätigen Leistungserbringer zu übertragen: Für die Kantone ist bei einer entsprechenden Kostenentwicklung die Möglichkeit vorzusehen, dass psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen als	<i>Artikel 55b (neu) Kostenentwicklung bei Leistungen der psychologischen Psychotherapie auf Anordnung</i> Steigen die jährlichen Kosten für die ärztlich angeordnete Leistungen je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts an, so kann der Kanton vorsehen, dass psychologische Pschotherapeuten und -therapeutinnen

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

		Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe e KVG eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht neu aufnehmen können.	nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe e KVG eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht neu aufnehmen können.